

Die preussische Rechtspflege nach dem 1. October 1879.

Von Th. Wellmann, Kreisgerichtsrath. (Fortsetzung.)

Die Ladung zur Hauptverhandlung nebst dem Eröffnungsbeschlusse muß dem Angeklagten spätestens acht Tage vor dem Termine zugeteilt sein...

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen; sobald folgt in ihrer Abwesenheit die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse...

Zur Vernehmung des Angeklagten werden Urkunden und andere Schriftstücke, namentlich auch frühere gerichtliche Erklärungen des Angeklagten vorgelesen...

Zu Irene fest.

Eine Geschichte aus dem Bergen von Th. Messerer. (Fortsetzung.)

„Das alles kannst du gleichgiltig anhören,“ sagte die Mutter mit dem Ausdruck des schmerzlichen Wehens zu Floriane...

„Mutter,“ sammelte sie, im Innersten ergriffen, „wie groß muß deine Trauer sein, daß du nicht so verstannt und so hart mit mir bist!“

„Ich weiß, was du gegen ihn hast,“ sagte die Mutter milder, „aber du thust ihm grauen unrecht. Du hast dir's in den Kopf gesetzt, der Franzl wäre dranken mit dem Vater zusammengetroffen und Schuld an seinem Tod.“

Der Schläger-Wendel richtete sich jäh empor. Das mußte seinen schwandenen Entschluß zur Entscheidung bringen — das Maß war zum Ueberfließen voll!

büchtnisses oder Aufklärung von Widersprüchen. Doch kann das Gericht unter Angabe der Gründe beschließen:

- 1. eibliche Vernehmung durch einen beauftragten oder erachteten Richter wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, großer Entfernung oder anderer Hindernisse; 2. Verlesung früherer Aussagen wegen inzwischen eingetretenen Todes, unbekannter Aufenthalts oder Geisteskrankheit.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstückes soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe. Bei vernehmungswidrigen Verträgen des Angeklagten, oder wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder Zeuge in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde...

Die Hauptverhandlung schließt mit dem Urteil auf Verurteilung, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens, letzteres wenn der erforderliche Strafanzug fehlt oder rechtzeitig zurückgenommen ist. Zu jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung über die Schulfrage gehören zwei Dritteltheile der Stimmen, bei Vernehmung mißliebiger Umstände durch Geschworene aber nur sieben Stimmen.

Das Urteil wird dem anwesenden Angeklagten verkündet, dem abwesenden schriftlich zugefellt. Die Rechtsmittel der Berufung und Revision müssen binnen einer Woche nach dieser Mittheilung schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt und binnen einer zweiten Woche gerechtfertigt werden.

(Schluß folgt.)

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge Bahnhof Halle.

Table with columns for destination (nach) and origin (von), and rows for various stations like Aschersleben, Breslau via Sorau-Sagan, Cottb., Gub., Posen, Sorau, Bittorf-Berl., Leipzig, Magdeburg, Nordh.-Cass., Thüringen.

Personen-Posten.

Table with columns for location (von/in) and number of posts (Vn., Vm., Nn., Nm., Ab., Ab.), listing stations like Halle, Salzünde, Lauchstädt, Schafstädt, Salzünde.

„Jetzt ist's Zeit, daß ich rede,“ rief er und trat mit entschlossener Miene in die Mitte des Zimmers, „jetzt kann ich nimmer still sein dazu!“

Eine erschrockene Geheerde des Mädchens schien ihn zurückhalten zu wollen. Fürchte sie, er wolle der Mutter sein Verhältnis zu ihr vorzeitig entdecken und damit alles zu verderben?

„Deine Mutter soll die Wahrheit erfahren,“ sagte Wendel fest, als er ihr dummes Auge bittend auf sich gerichtet sah, „wird daraus, was will.“

„Du bist schändlich betrogen, Wirtzin,“ eröffnete er der ihn betroffenen ansiehenden Wittve mit einer Lechhaftigkeit, die zu seiner Niedrigselbstigkeit stark im Gegensatz stand.

„Das gehört dem Fortnwart, schau es durch und überzeug dich selber. Da ist auch der Farbpinsel, den ein Jäger zum Baumausweisen braucht. Das alles ist gefunden worden nicht weit von dem Plag, wo der Schuß gefallen ist.“

Der junge Burde war so vertrauenswürdig, daß in der Hesperwirthin kein Zweifel an der Wahrheit des Gesagten aufkam. Diese Verkündung hatte sie nicht erwartet, und auch das Mädchen forderte hoch auf.

„Geredet Wort!“ schrie die Frau und sank gebrochen auf ihren Stuhl zurück.

„Also auch der hat sich verstellt, und alles ist nichts als Lug und Trug gewesen! Giebt's keinen ethischen Menschen mehr auf der Welt, bricht alles auf einmal über mich herein! Geh! hinaus,“ wählte sie den jungen Leuten zu, „laß mich allein mit der Moidl. Die weiß, wie einer armen Wittib ums Herz ist, die hat's durchgemacht!“

Die Thür schloß sich hinter ihnen. Floriane füllte sich so beengt, als müßte sie ersticken im geschlossenen Räume. Sie mußte hinaus aus dem Trauerhaus, um nur wieder athmen zu können. Ohne sich umzusehen stürmte sie einer einsamen Stelle im Walde zu, um dort auszuweichen, was ihr das Gemüth bedrückte.

Der Schläger-Wendel hatte sie nicht aus den Augen gelassen. Er folgte ihr auf einem Umwege und setzte sich zu der in Schmerz Verfallenen auf ein Feldstück. Leidenschaftlich umfaßte er sie und küßte ihr die Tränen aus den Augen.

„Ach, Wendel, wird das noch ein Kampf sein,“ schluchzte das Mädchen, „bis wir ans Ziel kommen! Jetzt erst, weil du bei mir bist, hebt sich der Stein, der auf mir liegt. Aber sag' doch, Bub,“ hellte sie ihn ernst zur Rede, „warum hast du so lang gewartet und bist nicht früher heraus mit der Sprache wegen des Jägers? Jeder Blick in sein Zubasgeicht hat mir's gesagt: Der ist's, der hat deinen Vater erschossen! Aber ich war der Meinung, du hast auch nur eine Mißthimmung, eine innere Ueberzeugung, aber doch keine rechte Gewißheit. Warum hast du die Sache nicht schon lang angezeigt und das Buch bei Gericht hinterlegt? Jetzt säße er vielleicht schon fest, und mir und der Mutter wäre viel Kummer erspart geblieben.“

„Ich hab' lang darüber gegrübelt und hab's oft überlegt,“ sagte Wendel, „bis ich herausgefunden hab', was das Beste ist. Du weißt ja, wie es in einem solchen Fall geht. Der Jäger kriegt jedesmal recht, und mit dem Wüchel kann er sich leicht hinausstreuen, er muß es ja nicht in derselben Nacht verloren haben. Und was willst du antworten, wenn sie dich fragen: Was hat denn der Brunnsteiner bei der Nacht mit dem Stutzen draußen im Holz zu thun gehabt? Dann war's auch er, der zuerst angeschlagen hat. Das könnte ich nicht leugnen, bei der Wahrheit müßte ich bleiben. Aber weiß, wie's gekommen wäre! Die hätten den Spieß umgedreht und nicht der Franzl, ich müßte jetzt d'rin sitzen!“

(Fortsetzung folgt.)

Loose à 3 M. zur 1. großen thüringischen Heerde-Voterie sind zu haben in der Expedition d. Blattes.



# Ortsstatut,

betreffend die Zahlung von Anschlussgebühren für die Einleitung von Privatkanälen in die öffentlichen Kanäle.

Auf Grund der §§ 11 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch unter Aufhebung des Gemeindebeschlusses vom 26. Februar/16. März 1868 und sonstiger die vorbeschriebene Materie betreffenden Beschlüsse folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Wer in unterirdische Kanäle, welche entweder von der Stadt angelegt oder von derselben als öffentliche Kanäle übernommen worden sind, Niederchlag, Wirtschaftsfass, Keller- oder aus dem Gewerbebetriebe herrührende resp. durch solchen bedingte Wasser ableiten will, hat für diesen Anschluss eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten, beziehentlich wegen der Zahlung dieser Gebühr sich mit dem Magistrat zu einigen.

§ 2. Diese Gebühr beträgt, — soweit nicht für künftig noch herzustellende Kanäle von den städtischen Behörden besondere Bedingungen festgesetzt werden — ohne Rücksicht auf die Zeit der Erbauung, die Lage, den Querschnitt und die Beschaffenheit des öffentlichen Kanals „9 Mark“ für den laufenden Meter der Straßenlänge des zu entwässernden Grundstücks, wobei rücksichtlich der Eckgrundstücke (sowie derjenigen Grundstücke, die zwischen zwei Straßen liegen und nur nach einer entwässern) die größte Straßenfront, bei anderen Grundstücken dagegen die Länge derselben an derjenigen Straße, nach welcher die Entwässerung erfolgt, der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt wird.

Außerdem ist für jedes in den öffentlichen Kanal zur Herstellung des Privatanschlusses einzulegende Stiefel resp. Anschlussrohr, eine Gebühr zu entrichten, welche 5 Mark beträgt, wenn solche bereits bei Erbauung des Kanals eingelegt sind, und 8 Mark, falls die Einlegung nachträglich erfolgen muss.

§ 3. Für Grundstücke, rücksichtlich deren schon früher auf ordnungsmäßigen Wege die polizeiliche Erlaubnis zu einem Kanalanschlusse erlangt worden ist, sind neue Gebühren nicht zu entrichten, falls aus denselben noch weitere Ableitungen nach dem öffentlichen Kanale bewirkt werden sollen.

Auch werden von der nach § 2 zu zahlenden Kanalanschlussgebühr diejenigen freiwilligen Beiträge in Abzug gebracht, welche von dem Besitzer des zu entwässernden Grundstücks oder von dessen Besitzvorgänger zu den Auskosten des öffentlichen Kanals, in welchen der Privatkanal eingeführt werden soll, nachweislich geleistet worden sind.

§ 4. Die Zahlung der Gebühren, beziehentlich die Abfindung mit dem Magistrat wegen derselben, hat vor Einholung des zu dem Kanalanschlusse erforderlichen polizeilichen Konsenses zu erfolgen.

§ 5. Durch die Zahlung der Gebühren wird das Recht auf Kanalanschluss nur für dasjenige Grundstück erworben, welches an der Straße, in welcher der öffentliche Kanal befindet, gelegen ist. Wird ein solches mit Kanalanschluss versehenes Grundstück später in der Weise bebaut, dass auf demselben neue Straßenfronten entstehen, so sind für diese, falls überhaupt die Entwässerung der Neubauten nach dem vorhandenen öffentlichen Kanal zulässig erscheint und von den städtischen Behörden genehmigt wird, von Neuem die statutarischen Gebühren zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die neue Straße eine öffentliche oder private ist und ob das zu derselben verwendete Grundstück einem oder mehreren Besitzern angehört.

Auch wird durch die Zahlung der Gebühren und Herstellung des Kanalanschlusses lediglich das Recht auf Ableitung solcher Flüssigkeiten, deren Einführung in öffentliche Kanäle nach polizeilichen Vorschriften überhaupt zulässig ist, erworben. Es ruht dieses Recht bei notwendiger, öffentlich bekannt gemachter Reparatur, Veränderung oder Umlegung des Straßenkanals und bleiben die Grundstückbesitzer verpflichtet, etwaige durch jene Arbeiten sich als notwendig herausstellende Veränderungen des Privatanschlusses auf eigene Kosten und ohne jeden Anspruch auf eine Entschädigung zu bewirken.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt sofort mit dessen Publikation im hiesigen Tageblatt in Kraft. Halle, den 14. Juli 1879.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten. ges. von Vos. von Holly. ges. Göding. Dr. Hüllmann. Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt. Merseburg, den 22. Juli 1879. (L. S.) Königliche Regierung, Abteilung des Innern. ges. Freiherr von Gräter.

# Polizei-Verordnung,

betreffend die Anlegung von Zweigkanälen und Entwässerung der Grundstücke nach öffentlichen Kanälen.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird nach Beratung mit dem Gemeinde-Vorstande folgendes für den Polizeibezirk der Stadt Halle a/S. verordnet:

§ 1. Die Haus- und Grundstücksbesitzer in denjenigen Straßen und Straßentheilen des Gebietes der Stadt Halle a/S., in denen unterirdische Kanäle von der Stadt angelegt, oder als öffentliche Kanäle übernommen sind, sind verpflichtet, nach diesen letzteren Zweigkanäle zur unterirdischen Ableitung der Niederchlags-, Wirtschaftsfass-, Keller- und aus dem Gewerbebetriebe herrührenden resp. durch solchen bedingten Wasser, soweit die Ableitung technisch möglich und polizeilich zulässig ist, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzulegen:

I. In den bereits jetzt mit öffentlichen Kanälen versehenen Straßen ist, sobald die betreffenden Straßen resp. Straßentheile durch öffentliche, im Einverständnis mit dem Magistrat zu erlassende Bekanntmachung der Polizei-Verwaltung zur Herstellung der Zweigkanäle aufgerufen worden, Seitens der Besitzer der sämtlichen an diesen Straßen belegenen bebauten Grundstücke binnen einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden, auf mindestens 3 Monate zu bemessenden Frist der Antrag auf Ertheilung der Baubewilligung zur Herstellung der erforderlichen Zweigkanäle bei der Polizei-Verwaltung zu stellen, nach erfolgter Erlaubnis aber binnen einer im Konsens zu bestimmenden Frist von 1 bis 3 Monaten die Ausführung des Kanalbaues selbst zu bewirken.

II. Bei Neuanklegung, Veränderung oder Umlegung eines öffentlichen Kanals haben, sobald durch eine Bekanntmachung wie ad I die Absicht der künftigen Ausführung zur öffentlichen Kenntnis gebracht ist, die Besitzer der sämtlichen an dieser Straße belegenen bebauten Grundstücke binnen einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden, auf mindestens 4 Wochen zu bemessenden Frist bei der Polizei-Verwaltung den Antrag auf den bezüglichen Anschluss zu stellen, diesen selbst aber nach erfolgtem Baubewilligung und nach Fertigstellung des Straßenkanals binnen einer im Konsens zu bestimmenden Frist von 1 bis 2 Monaten zu vollenden.

III. Wird in einer bereits mit Kanälen versehenen Straße nachträglich ein Neubau ausgeführt, ist mit dem Antrage auf Baubewilligung sofort ein solcher auf Ausführung eines Kanalanschlusses zu verbinden und ist dieser spätestens zur Erdbahnahme des betreffenden Neubaus fertig zu stellen.

§ 2. Der nach § 1 zu stellende Antrag auf Kanalanschluss hat dann nur Gültigkeit, wenn demselben außer den erforderlichen Zeichnungen der Nachweis beigefügt ist, dass sich die Antragsteller mit dem Magistrat rücksichtlich der Anschlussgebühren geeinigt haben.

§ 3. Die Ausführung von Kanälen in den Monaten December, Januar, Februar und März ist nur ausnahmsweise mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet und werden daher diese Monate bei Berechnung der für die Ausführung von Privatanschlüssen vorzuzurechnenden Frist nicht mitgezählt. Im Uebrigen wird der Einwand, dass außergewöhnliche Hindernisse die Einpählung der in dieser Verordnung normirten Fristen verhindern, nur dann berücksichtigt, wenn derselbe vor Ablauf der betreffenden Frist bei der Polizei-Verwaltung geltend gemacht und von dieser unter Anerkennung des Einwandes eine Verlängerung der Frist gemährt worden ist.

§ 4. Sobald die für Herstellung der Kanalanschlüsse bestimmte Frist abgelaufen, und das diesbezügliche, öffentlich bekannt gemacht ist, dürfen aus dem zum Anschluss verpflichteten Grundstücken Niederchlags-, Wirtschaftsfass-, Keller- und aus dem Gewerbebetriebe herrührende resp. durch solchen bedingte Wasser nicht mehr durch den Straßeneinsturz abgeleitet, noch auf Straßenterrain geoffen werden.

§ 5. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bekanntmachungen haben im amtlichen Verordnungsblatte für die Stadt Halle zu erscheinen.

§ 6. Zwangsverhandlungen gegen die §§ 1—4 werden mit Gelddube bis zu 9 Mark, im Uebertretensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Außerdem kann gegen den säumigen Grundstücksbesitzer die Erfüllung der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

Halle a/S., den 14. Juli 1879. Die Polizei-Verwaltung. J. B. von Holly.

# Bekanntmachung.

Am 15. Juli d. J. wurde in der f. g. Aue des Rittergutes Passendorf bei einem Strohbleichen die Leiche eines Mannes aufgefunden, welche bereits mehrere Tage davorst gelegen haben muß. Derselbe zeigte auf der linken Brustseite eine große Schusswunde. Bei der Section wurde festgestellt, daß das nicht angefundene Schießwergzeug mit zwei Steinen geladen gewesen ist. Wenn schon der Befund nach dem Gutachten und dem Augenschein für einen Selbstmord spricht, so erlaube ich doch um bald gefällige Mittheilung über die bisher trotz aller Bemühung nicht festgestellte Persönlichkeit des Verstorbenen und über etwaige Beweismittel von dem Tode desselben, indem ich bemerke, daß die Leichengestalt bei dem Herrn Districtsrat in Passendorf zur Ansicht aufbewahrt werden.

**Bezeichnung der Leiche.** Derselbe ist die eines wenig über 40 Jahre alten, schwächlichen oder einer schweren Krankheit nicht unterworfen gewesenen Mannes von 174 cm Länge, raselmäßigem Bau, mit dunkelblonder, theilweise ergrauenden, etwas rauhen Haaren von 10 cm Länge, etwas rüchlichen Vollbart, schon mehr ergraut von 8 cm Länge, wahrnehmlich graubraunen Augen, spitzer Nase, mit den beiden Schneidezähnen, dem ersten und dritten Backzahn im Oberkiefer, — drei Schneidezähnen, dem Eckzahn rechts und letzten Backzahn links im Unterkiefer.

**Beleidung:** Dunkelbraune, dunkelgraue an den Knien mehrfach gestickte Stoffhose, Hosenträger und Hosenriemen, mehrfach defecierter dunkler Stoffrock, offene braune Weste, offenes blauegestreiftes Hemd, Mütze, Fußlappen, die Stiefel sind zweifelslos der Leiche von einem Diebe ausgezogen. Halle a/S., den 12. August 1879. Der königliche Staatsanwalt.

# Bekanntmachung.

Die hiesige Garnison wird Dienstag den 19. d. Mts. Nachmittags von 4 bis 6 Uhr in den Brandbergen eine Schießübung abhalten. Den auszustellenden Sicherheitsposten ist unbedingt Folge zu leisten. Halle a/S., den 13. August 1879. Der königliche Landrath des Saalkreises. Geheimen Regierungsrath C. v. Krosigk.

# Bekanntmachung.

Wegen der diesjährigen anfallenden unglücklichen Witterung während der Erntezeit, wird die Vornahme von Feldarbeiten an den 3 nächstfolgenden Sonntagen, den 17., 24. und 31. August d. Js., in den Feldmarken der zum Amtsbezirk Brachwitz gehörigen Ortsteilen, auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. März 1879, hierdurch mit dem Bemerken polizeilich genehmigt, daß die Arbeiten eine Stunde vor Anfang des Vormittags-Haupt-Gottesdienstes eingestellt und eine Stunde nach demselben erst wieder angefangen werden dürfen. Brachwitz, den 12. August 1879. Der Amtsvorsteher. C. Wentzel.

# Pressler's Berg.

Sonnabend Abend Extra-Frei-Concert (Militärmusik.) Anfang 7 1/2 Uhr. Bier hochfein.

# Submission.

Die Herstellung eines Honrohr-Kanals in der oberen großen Steinstraße soll im Wege öffentlicher Submission vergeben werden. Reflectanten wollen ihre Offerten bis zum

21. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

auf dem Stadtbauamte einreichen, woselbst die Bedingungen z. offen liegen. Halle, den 14. August 1879. Der Stadtbaurath. W. Scholtz.

Zum 1. Oktober wird ein tüchtiges Dienstmädchen für Küche und Hausarbeit bei gutem Lohn gesucht. Näheres in der Annoncen-Expedition von J. Bard & Co.

Mädchen für Küche u. Haus finden sofort n. 1. Sept. Dienst durch Fr. Wendler, Erdel 9.

Ein ordentl., arbeitf. Mädchen mit gut. Zeugn. z. 15. Septbr. gesucht bei L. Carl, gr. Märkerstr. 21.

Tücht. Mädchen f. Küche u. Haus weiß 1. Septbr. nach; jüngere Kellnerin sucht Frau Fleckinger, Al. Mühlstr. 7.

Ein tücht. Mädchen für die Küche wird bei hohem Lohn zum 1. Oktober oder früher gesucht große Märkerstr. 8, I.

Ein Mann in gelehten Jahren sucht Stellung als Aufseher, Bote u. 3000 M. Kaution kann gestellt werden. Näheres bei E. Berger, Rathhausgasse 16.

Ein j. anständ. Mädchen, welches in allen häuslichen Arbeiten erfahren und im Nähen geübt ist, sucht z. 1. Oktober Stelle. Näheres Bohngasse 3, im Hofe 1 Tr.

1. Alt. Mädch. f. f. Haus u. Weitzensfels 1. Oktober b. hoh. Lohn gesucht. Tücht. Köchin, mehrere Stubenmädch. suchen hier Stell. b.

Emma Verbe, Rathhausgasse 14, z. Cloche. Mehr. reinf. Mädch. für Küche u. Hausarb. sowie Haus-, Köchin, Kinderinädch. m. g. Alt. f. Stelle d. Fr. Hermann, Schmeerstr. 13.

Offentl. Mädchen mit vorz. g. Alt. flehen jenen Stellen durch Frau Scholle, gr. Märkerstr. 17.

# Herrschastliche Beletage

Magdeburgerstraße 31 ist zu vermieten und zum 1. Januar 1880 zu beziehen. Herrschastliche Beletage, Preis 300 Th., eine freundliche Hof-Wohnung, Preis 70 Th., zum 1. October zu vermieten

Indenstraße 12. In meinem Hause, Parz Nr. 12, ist die Beletage, 4 St., 2 K., 8. u. Zubehör, zum 1. October zu vermieten und zu beziehen. Näheres bei Louis Reußer, Blumenstraße 2.

In meinem Hause, Blücherstraße 6, ist eine Wohnung, 2 St., 2 K., 8. und Zubehör, zum 1. October zu vermieten. Eine kleine Hof-Wohnung sofort zu vermieten und zu beziehen. Näheres bei Louis Reußer, Blumenstraße 2.

Zum 1. October ist die 2te Etage zu vermieten Gde der Leipziger u. gr. Märkerstr.

Zu mieten gesucht wird ein kleiner Saal, möglichst in Mitte der Stadt, zum Zweck religiöser Vorträge. Offerten beliebe man abzugeben Barfüßerstraße 14, III.

Zum 1. April 1880 wird eine Wohnung, 3 St., 4 K. oder 4 St. 3 K. u. c. am liebsten in der Nähe des neuen Gymnasiums zu mieten gesucht. Adressen unter Nr. 476 bef. die Exped. d. Bl.

Wohntes Zimmer, Merseburger Chaussee oder deren Nähe, zum 1. September gesucht. Anerbieten unter X. 20 in der Exped. d. Bl. erbeten.